

Rechtssache C-6/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de Primera Instancia de La Coruña (Gericht erster Instanz
La Coruña, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Dezember 2023

Klägerin:

Abanca Corporación Bancaria, S. A.

Beklagte:

WE

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Mahnverfahren, in dem ein Kreditinstitut eine Geldschuld einfordert, die aus einem persönlichen Darlehensvertrag oder einem Darlehensvertrag ohne dingliche Sicherheit stammt, der mit einem Verbraucher geschlossen wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Mögliche Einstufung einer Klausel über die vorzeitige Fälligkeit, auf die die im Mahnverfahren gegenständliche Forderung gegründet wird, als missbräuchlich im Licht der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993 L 95, S. 29). Auslegung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach welcher bei der Prüfung der Missbräuchlichkeit solcher Klauseln das Kriterium zu berücksichtigen ist, ob das nationale Recht angemessene und wirksame Mittel vorsieht, die es dem Verbraucher, dem gegenüber eine derartige Klausel zur Anwendung kommt,

ermöglichen, die Wirkungen der vorzeitigen Fälligkeitstellung des Darlehens wieder zu beseitigen.

Vorlagefragen

- 1 Ist eine Klausel über die vorzeitige Fälligkeitstellung, in der die Möglichkeit vorgesehen ist, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu neutralisieren oder zu verhindern, mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar, oder muss diese Möglichkeit durch eine bestimmte nationale Rechtsvorschrift anerkannt werden?
- 2 Falls die vorstehende Frage bejaht wird, welche Frist wäre angemessen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 93/13, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1.

In der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens angeführte Urteile des Gerichtshofs.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

A) Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios (Allgemeines Gesetz über den Schutz der Verbraucher und Nutzer)

Mit dem Real Decreto Legislativo 1/2007, de 16 de noviembre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios y otras leyes complementarias (Real Decreto Legislativo 1/2007 zur Billigung der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über den Schutz der Verbraucher und Nutzer mit Nebengesetzen) vom 16. November 2007 (BOE Nr. 287 vom 30. November 2007, S. 49181) wurde die Neufassung der Ley 26/1984, de 19 de julio, General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios (Allgemeines Gesetz 26/1984 über den Schutz der Verbraucher und Nutzer) vom 19. Juli 1984 angenommen.

In Art. 82 der durch das Real Decreto Legislativo 1/2007 gebilligten Neufassung heißt es:

„(1) Als missbräuchlich anzusehen sind alle nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklauseln und alle sich nicht aus einer ausdrücklichen Vereinbarung ergebenden Praktiken, die entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers und Nutzers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen.

...

(3) Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem er abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

(4) Ungeachtet dessen sind in jedem Fall Klauseln missbräuchlich, die gemäß den Art. 85 bis 90 einschließlich

- a) den Vertrag dem Willen des Gewerbetreibenden unterwerfen,
- b) die Rechte des Verbrauchers und des Nutzers beschränken,
- c) dem Vertrag seine Gegenseitigkeit nehmen,
- d) dem Verbraucher oder Nutzer unverhältnismäßige Sicherheiten abverlangen oder ihm ungebührlich die Beweislast aufbürden,
- e) im Hinblick auf den Abschluss und die Durchführung des Vertrags unverhältnismäßig sind oder
- f) den Regeln über die Zuständigkeit und über das anwendbare Recht widersprechen.“

B) Ley de Enjuiciamiento Civil (Gesetz über den Zivilprozess) (im Folgenden: „LEC“)

Zum Zahlungsbefehlverfahren bestimmt Art. 815 Abs. 4 die Ley 1/2000[0] de Enjuiciamiento Civil (Gesetz 1/2000 über den Zivilprozess) vom 7. Januar 2000:

„Beruht die Geltendmachung der Forderung auf einem Vertrag zwischen einem Unternehmer oder Gewerbetreibenden und einem Verbraucher oder Nutzer, hat der Letrado de la Administración de Justicia (Rechtspfleger) dies dem Richter vor Erlass des Zahlungsbefehls mitzuteilen, damit dieser die etwaige Missbräuchlichkeit jeder Klausel, die dem Antrag zugrunde liegt oder Einfluss auf die Forderungshöhe hat, beurteilen kann.

Der Richter hat von Amts wegen zu prüfen, ob eine der Klauseln, die dem Antrag zugrunde liegen oder Einfluss auf die Forderungshöhe haben, als missbräuchlich eingestuft werden kann. Ist er der Ansicht, dass eine Klausel als missbräuchlich eingestuft werden kann, hört er die Parteien binnen fünf Tagen an. Nach deren Anhörung hat der Richter innerhalb der darauffolgenden fünf Tage mittels Beschluss zu entscheiden. ...“

Nach **Art. 693 Abs. 3** des Gesetzes, der im Kapitel über die Besonderheiten der Zwangsvollstreckung in mit Hypotheken belastete oder verpfändete Sachen steht, kann die Entscheidung, die ratenweise zu zahlende Schuld fällig zu stellen, „neutralisiert“ werden, jedoch nur dann, wenn die Vollstreckung sich auf mit Hypotheken belastete oder verpfändete Sachen bezieht und es sich bei der Immobilie um den Hauptwohnsitz des Schuldners handelt. In demselben Artikel wird durch Verweis auf Art. 24 der Ley 5/2019 reguladora de los contratos de crédito inmobiliario (Gesetz 5/2019 über Immobilienkreditverträge) vom 15. März 2019 festgelegt, wie die unbeglichenen Beträge zu bestimmen sind, ab denen die vorzeitige Fälligkeit zulässig ist. Die gesetzliche Regelung dieser Mindestbeträge betrifft ausschließlich Hypothekendarlehen und ist nicht auf persönliche Darlehen oder Darlehen ohne dingliche Sicherheit anwendbar.

C) In der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens angeführte Entscheidungen des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, in der Folge: TS).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 3 Die Parteien des Rechtsstreits, ein Kreditinstitut und eine Verbraucherin, schlossen am 5. Juli 2022 einen Darlehensvertrag über einen Betrag von 10 600 Euro, der in 60 Monatsraten von jeweils 231,53 Euro, einschließlich Kapital und Vergütungszinsen mit Endfälligkeit am 1. August 2027 zurückzuzahlen war.
- 4 In der allgemeinen Bedingung Nr. 13 dieses Vertrages wurde bestimmt:

„KÜNDIGUNG: Die Nichterfüllung der in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen ermächtigt das INSTITUT, das Darlehen vorzeitig zu kündigen und die unverzügliche Rückzahlung des geschuldeten – sowohl fälligen als auch fällig werdenden – Kapitals zuzüglich der Zahlung der sonstigem ihm geschuldeten Beträge zu verlangen, und zwar in folgenden Fällen: 1.- Ausbleiben der Zahlung, sofern alle folgenden Voraussetzungen vorliegen: a) der DARLEHENSNEHMER schuldet einen Teil des Darlehenskapitals oder der Zinsen, b) die Summe der fälligen und nicht beglichenen Raten entspricht mindestens: (i) drei Prozent des Darlehenskapitals, wenn der Verzug bis zur Hälfte der Darlehenslaufzeit eintritt, (ii) sieben Prozent des Darlehenskapitals, wenn der Verzug in der zweiten Hälfte der Darlehenslaufzeit eintritt, c) der Darlehensgeber hat den DARLEHENSNEHMER zur Zahlung aufgefordert und ihm zur Erfüllung eine mindestens einmonatige Frist gesetzt sowie darauf hingewiesen, dass er widrigenfalls die Rückzahlung der gesamten Darlehensschuld verlangen wird ...“.
- 5 Aufgrund dieser Klausel stellte das Kreditinstitut das Darlehen zum 1. September 2023 fällig und reichte am 13. Oktober 2023 beim vorlegenden Gericht einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids über folgende Beträge auf folgender

Grundlage ein: a) Nicht fälliges Kapital: 8 776,33 Euro; b) unbeglichenes Kapital: 1 148,20 Euro; c) Unbeglichene ordentliche Zinsen: 702,85 Euro.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Das Kreditinstitut macht geltend, die einmonatige Frist, die dem Darlehensnehmer zur Erfüllung der Zahlungsaufforderung gewährt werde, sei eine Voraussetzung für die Entscheidung über die vorzeitige Fälligkeit, jedoch keine Möglichkeit, die nach der Mitteilung dieser Entscheidung bestehe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlageentscheidung

- 7 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts, das auf die nationale Rechtsprechung, die Rechtsprechung der Union (TS-Urteile 273/2020, vom 9. Juni 2020; 506/2008, vom 4. Juni 2008; 788/2021, vom 15. November 2021, und 331/2023, vom 28. Februar 2023 und Urteile des Gerichtshofs vom 14. März 2013, C-415/11, Aziz, und vom 26. Januar 2017, C-421/14, Banco Primus) und auf die spanische Gesetzgebung verweist, sind Klauseln über die vorzeitige Fälligkeit als solche nicht ungültig, könnten sich aber je nach Wortlaut als missbräuchlich erweisen. Es geht davon aus, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Feststellung, ob diese Klauseln missbräuchlich sind, dieselben sind, unabhängig davon, ob es sich um ein hypothekarisch gesichertes Darlehen oder ein persönliches Darlehen (wie das hier in Rede stehende) handelt.
- 8 Konkret heißt es in Rn. 73 des Urteils des Gerichtshofs vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11), betreffend ein Hypothekendarlehen:

„Insbesondere muss das vorlegende Gericht, was zunächst die Klausel zur vorzeitigen Fälligkeit wegen Nichterfüllung der Schuld in einem begrenzten Zeitraum bei Verträgen mit langer Laufzeit betrifft, u. a. prüfen ... , [i] ob die dem Gewerbetreibenden eingeräumte Möglichkeit, das gesamte Darlehen fällig zu stellen, davon abhängt, dass der Verbraucher eine **Verpflichtung** nicht erfüllt hat, **die** im Rahmen der fraglichen vertraglichen Beziehungen **wesentlich ist**, [ii] ob diese Möglichkeit für Konstellationen vorgesehen ist, in denen eine solche **Nichterfüllung** im Verhältnis zur Laufzeit und zur Höhe des Darlehens **hinreichend schwerwiegend ist**, [iii] ob die genannte Möglichkeit **von den** auf diesem Gebiet **anwendbaren Vorschriften abweicht** und [iv] ob das **nationale Recht angemessene und wirksame Mittel vorsieht**, die es dem Verbraucher, dem gegenüber eine derartige Klausel zur Anwendung kommt, ermöglichen, die Wirkungen der Fälligkeit des Darlehens wieder zu beseitigen.“

- 9 Diese Kriterien wurden durch das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Januar 2017, Banco Primus (C-421/14), bestätigt, und in Rn. 67 ergänzt, dass die Prüfung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher insbesondere „anhand ... aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände vorzunehmen“ ist.

- 10 Das Urteil des Gerichtshofs vom 8. Dezember 2022, Caisse régionale de Crédit mutuel de Loire-Atlantique et du Centre Ouest (C-600/21), hat in Rn. 35 klargestellt, dass die oben genannten Kriterien für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel nicht so zu betrachten sind, dass „sie entweder kumulativ oder alternativ erfüllt sein müssen, sondern vielmehr als Teil der Gesamtheit der den Abschluss des betreffenden Vertrags begleitenden Umstände zu verstehen sind, die vom nationalen Gericht zu prüfen sind“.
- 11 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erfüllt die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Klausel über die vorzeitige Fälligkeit die Voraussetzungen i) – Nichterfüllung einer wesentlichen Verpflichtung –, da die Rückzahlung des Darlehens die wesentliche Verpflichtung des Darlehensvertrags darstellt, und ii) – hinreichend schwerwiegende Nichterfüllung –, da die nicht fristgerecht bezahlte Geldsumme einen bestimmten Schwellenwert überschreitet [der in Art. 24 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii des Gesetzes 5/2019 festgelegt ist].
- 12 Das vorlegende Gericht hat jedoch Zweifel in Bezug auf ein anderes, durch den Gerichtshof in seiner Rechtsprechung aufgestelltes Erfordernis, nämlich jenem, wonach Mechanismen bestehen müssen, die es dem Verbraucher ermöglichen, die vorzeitige Fälligkeit zu verhindern. Seines Erachtens muss neben den vorstehend genannten Voraussetzungen i) und ii) auch die Voraussetzung iv) erfüllt sein – dass das nationale Recht angemessene und wirksame Mittel vorsieht, die es dem Verbraucher, dem gegenüber eine derartige Klausel zur Anwendung kommt, ermöglichen, die Wirkungen der Fälligkeit des Darlehens wieder zu beseitigen, oder, nach den TS-Urteilen 705/2015 vom 23. Dezember 2015 und 79/2016 vom 18. Februar 2016, dass der Verbraucher die Anwendung dieser Klausel durch angemessene Wiedergutmachungshandlungen verhindern kann.
- 13 Es weist entsprechend darauf hin, dass es im spanischen Prozessrecht (Art. 693 Abs. 3 LEC) nur sehr eingeschränkt möglich ist, die vorzeitige Fälligkeit zu „neutralisieren“ (nur, wenn es sich um ein Zwangsvollstreckungsverfahren betreffend mit Hypotheken belastete oder verpfändete Güter handelt und die von der Zwangsvollstreckung betroffene Immobilie der Hauptwohnsitz des Darlehensnehmers ist). Seines Erachtens könnte daher in allen anderen Fällen – wie hier, wo der Darlehensvertrag nicht hypothekarisch gesichert ist und die Forderung im Mahnverfahren geltend gemacht wird – die vom Gerichtshof aufgestellte Voraussetzung, wonach Mittel vorhanden sein müssen, mit denen der Verbraucher die vorzeitige Fälligkeit des Darlehens verhindern oder deren Wirkungen unterbinden kann, nicht erfüllt sein.
- 14 Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob es zu dem Zweck, dass das Erfordernis, das eine solche „Abhilfemaßnahme“ besteht, erfüllt ist und die Missbräuchlichkeit der Klausel vermieden wird, notwendig ist, die Möglichkeit der Neutralisierung **in einer Rechtsvorschrift** festzulegen (die Urteile des Gerichtshofs beziehen sich auf das „**nationale Recht**“, was bedeuten könnte, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 verpflichtet sind, diese Abhilfemaßnahme bereitzustellen), oder ob es genügt, wenn diese

Abhilfemaßnahme im Vertrag selbst vorgesehen ist. Mit anderen Worten: Wenn es die Klausel über die vorzeitige Fälligkeit dem Verbraucher erlaubt, der bereits erklärten vorzeitigen Fälligkeit die Wirkung zu nehmen, oder zu verhindern, dass diese eintritt, vorausgesetzt, er bezahlt den geschuldeten Betrag in einer bestimmten Frist, wäre damit dem von der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernis genüge getan? Bejahendenfalls ersucht das vorliegende Gericht um Hinweis, welche Zahlungsfrist als angemessen zu betrachten wäre.

ARBEITSDOKUMENT